

**Wolfram Ruopp
Erkenbergweg 6
73235 Weilheim / Teck**

**Bebauungsplan für Flugsporthalle
am Flugplatz in
Elchingen-Neresheim**

**ARTENSCHUTZRECHTLICHE
RELEVANZUNTERSUCHUNG**

Gefertigt: Ellwangen, 08.07.2025

Projekt: NR2501 / 788738

Bearbeiter/in: PE

stadtlandingenieure GmbH
73479 Ellwangen
Wolfgangstraße 8
Telefon 07961 9881-0
Telefax 07961 9881-55
office@stadtlandingenieure.de
www.stadtlandingenieure.de

stadtlandingenieure

Inhaltsverzeichnis

1. Artenschutzrechtliche Relevanzuntersuchung	3
1.1 Vorbemerkungen	3
1.2 Bestandssituation.....	4
1.3 Planungsrelevante Taxa	6
1.4 Betroffenheit der Arten und weiterer Untersuchungsbedarf	6
1.4 Literatur	6

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Geltungsbereich (rot) mit bestehender Baugrube (grün) mit Luftbild (LUBW, Juni 2025)	4
---	---

1. ARTENSCHUTZRECHTLICHE RELEVANZUNTERSUCHUNG

1.1 Vorbemerkungen

Herr Ruopp beabsichtigt, am Flugplatz in Elchingen bei Neresheim die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung einer neuen Flugsporthalle mit rd. 1.600 m² zu schaffen. Zusätzlich sollen zwei Solartankstellen für Elektroflugzeuge und eine Versickerungsmulde im südlichen Bereich des Plangebietes errichtet.

Für das Vorhaben liegt aktuell eine Lageplanskizze der Firma Holzbau-Binz vom 26.09.2024 vor. Der geplante Hallenbau soll auf der bestehenden Baugrube (siehe Abb. 1) umgesetzt werden. Südlich der Halle sollen zwei Solartankstellen in Form eines Carports für Elektroflugzeuge errichtet werden. Ebenfalls südlich der geplanten Halle soll die künftige Versickerungsmulde das Regenwasser aus der Dachentwässerung aufnehmen. Die dauerhafte Zuwegung als auch die während der Bauphase ist über den bereits bestehenden Weg auf Flurstück 1083 im westlichen Bereich des Geltungsbereichs geplant.

Aufgrund des bestehenden Flugbetriebes und den damit verbundenen Störquellen wird mit Umsetzung des Projektes von keiner relevanten Beeinträchtigungszunahme für die ansässige Flora und Fauna ausgegangen.

Unter Berücksichtigung eines zulässigen Eingriffs nach § 15 BNatSchG i.V.m. § 44 BNatSchG Abs. 5 grenzt sich das betrachtungsrelevante Artenspektrum auf europarechtlich streng geschützte Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie, die europäischen Vogelarten und nationale Verantwortungsarten mit Vorkommen in Baden-Württemberg ein. Letztgenannte wurden bisher vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit nicht benannt.

Hierfür wird die folgende Relevanzuntersuchung (RelUs) mit der Identifizierung des planungsrelevanten Artenspektrums und der Benennung des zusätzlichen Untersuchungsbedarfs durchgeführt.

Für die abschließende Bewertung der Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG werden die Ergebnisse dieser RelUs und die der noch ausstehenden Freilandhebungen 2026 in der noch zu erarbeitenden speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) berücksichtigt.

1.2 Bestandssituation

Untersuchungsraum

Der artenschutzrechtlich relevante Bestand an Lebensraumstrukturen wurde am 03.04.2025 mittels einer Übersichtsbegehung des Plangebietes und der angrenzenden Flächen erfasst. Zusätzlich fand am 26.06.2025 ein Abstimmungstermin mit dem Vorhabenträger vor Ort statt.

Der Geltungsbereich setzt sich aus einer Gesteinshalde mit sukzessivem Gehölzaufwuchs (u.a. Rose, Schlehe, Kirsche) und teilweise stark lückiger Vegetation, einem Grasweg sowie Wiesenflächen zusammen. Die Haufwerke bestehen hauptsächlich aus anstehendem Boden- und Steinmaterial und entstammen aus früheren Bauarbeiten auf dem Gelände und dem nahen Umfeld.



Abb. 1: Geltungsbereich (rot) mit bestehender Baugrube (grün) mit Luftbild (LUBW, Juni 2025)

Besondere Baumstrukturen wie Höhlen, Spalten, abstehende Rinde und übermäßiges Totholz, die augenscheinlich auf eine artenschutzrechtliche Relevanz hindeuten könnte, wurden im Rahmen der Übersichtsbegehung nicht festgestellt. Dies lässt sich trotz des belauteten Zustandes aufgrund des jungen Alters der Gehölze feststellen. Allerdings bieten die vorgefundenen Gehölzstrukturen einer Vielzahl an Freibrütern (u.a. Elster, Mönchsgrasmücke) gute Habitatbedingungen für eine erfolgreiche Brut.

Ein Vorkommen von relevanten totholzbewohnenden Käferarten (Eremit, Heldbock, Alpenbockkäfer) wird aufgrund des zu geringen Baumalters (keine Altbäume) als unwahrscheinlich eingeschätzt.

Seltene Pflanzenarten oder essentielle Futterpflanzen (z.B. großer Wiesenknopf) von artenschutzrechtlich relevanten Tag- und Nachtfaltern (z.B. Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling) waren im Geltungsbereich an beiden Begehungsterminen nicht zu finden und ein Auftreten ist im weiteren Verlauf der Vegetationsperiode auch nicht zu erwarten.

Im Rahmen der beiden Geländebegehungen wurde der Geltungsbereich abgegangen und einige als Versteck geeignete Stein- und Gehölzstrukturen kontrolliert. Obwohl keine Reptilien gesichtet wurden, kann ein Vorkommen für den vorliegenden Standort nicht restlos ausgeschlossen werden. Die besonnten Steinschüttungen in Kombination mit lückiger Vegetation und Sträuchern stellen die essentiellen Lebensraumelemente (Versteckmöglichkeiten, Sonnenplätze, Grabeland, Jagdgebiete) für Reptilien dar.

Fehlende Gebäude und relevante Baumstrukturen innerhalb des Geltungsbereich schließen Fledermausquartiere für das Plangebiet aus. Sicherlich wird das Gelände von im Umfeld ansässigen Fledermäusen als Teilnahrungshabitat beansprucht.

Aufgrund der umgebenden Gehölze und Gebäude ist für das Plangebiet nicht mit einem Brutvorkommen von bodenbrütenden Vogelarten des Offenlandes (z.B. Schafstelze, Feldlerche) zu rechnen. Beeinträchtigungen für die im angrenzenden Offenland ansässige Feldlerchenpopulation wird mit Umsetzung des Vorhabens nicht befürchtet. Der zum Erhalt vorgesehen bewachsene Damm schirmt die künftige Halle nahezu vollständig zum Offenland hin ab, so dass von keiner schädlichen Zunahme der Kulissenwirkung ausgegangen werden kann.

Die sehr isolierte Lage des Standortes und der fehlende direkte Anschluss an optimale Lebensräume (u.a. Wälder mit Unterholz, mehrreihige Hecken) schließen hier ein Vorkommen von Haselmäusen mit Sicherheit aus.

Gewässer, in ihrer Funktion als Lebensraum für artenschutzrechtlich relevante Arten (u.a. Amphibien, Mollusken, Libellen, Fische, Biber) dienen, konnten weder innerhalb des Geltungsbereichs noch im nahen Umfeld entdeckt werden.

Näheres Umfeld

Nord: Hartweg, Äcker, Wiesen, Gehölze, Elchingen auf dem Härtsfeld

Süd: Flugplatz, Wiesen, Äcker, Gehölze, Stettener Weg

Ost: Flugplatz, Äcker, Wiesen, Landesstraße 1084, Gehölze

West: Äcker, Freiflächen-Photovoltaik, Landwirtschaftsgebäude, Wiesen

1.3 Planungsrelevante Taxa

Aufgrund fehlender Lebensraumstrukturen kann im Vorhabenbereich ein Vorkommen der meisten in Baden-Württemberg heimischen Anhang IV Arten der FFH-Richtlinie, der europäischen Vogelschutzrichtlinie und der national streng geschützten Arten ausgeschieden und somit auch eine Berührung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgeschlossen werden.

Ausschließlich Vögel und Reptilien können aufgrund vorhandener Lebensraumstrukturen als planungsrelevant benannt werden.

1.4 Betroffenheit der Arten und weiterer Untersuchungsbedarf

Nachfolgend werden zur sicheren Bewertung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für die planungsrelevanten Taxa unter Einbeziehung der überschlägig ermittelten Projektwirkungen zusätzliche Freilandhebungen wie folgt vorgeschlagen:

Vögel

Voraussichtlich sind Brutraumstrukturen nur in geringem Umfang (u.a. Gehölzrückschnitt) direkt vom Vorhaben betroffen und dürften dann auch nur von relativ häufig, kulturfolgenden und freibrütenden Vogelarten (u.a. Amsel, Mönchsgrasmücke) aufgesucht werden. Zusätzliche Freilandhebungen werden zur sicheren Bewertung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG als für nicht zwingend notwendig erachtet.

Reptilien

Die vorgefundenen Strukturen innerhalb des Geltungsbereichs können einen dauerhaften Lebensraum für u.a. Zauneidechsen und Schlingnattern darstellen. Eine Betroffenheit kann durch den Eingriff in die potentiellen Reptilienlebensräume bestehen.

Für den sicheren Nachweis von Artvorkommen und zur Bewertung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG werden sechs Freilandhebungen nach ALBRECHT (2014) erforderlich. Neben dem Ablaufen relevanter Strukturen (Sichtbeobachtungen) werden künstliche Verstecke an prädestinierten Stellen ausgebracht und regelmäßig bei geeigneten Witterungsverhältnissen kontrolliert.

1.5 Literatur

ALBRECHT, K., T. HÖR, F. W. HENNING, G. TÖPFER-HOFMANN, & C. GRÜNFELDER (2014): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussbericht 2014.